

1. **Allgemeines**
 - 1.1 **Begriffsbestimmungen**
Unter Fa. MEGAHERTZCOM, wie nachstehend verwendet, ist MEGAHERTZCOM GmbH, Robert-Bosch-Straße 10, 85235 ODELZHAUSEN, zu verstehen.
 - 1.2 **Vereinbarungen und Vertragsgültigkeit**
Für die Vertragspartner gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Verkauf) der Fa. MEGAHERTZCOM. Jegliche Abweichung hiervon bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Fa. MEGAHERTZCOM.
2. **Behördliche Genehmigungen/Bewilligungen**
Der Besteller ist alleine verantwortlich für die Erlangung sämtlicher erforderlicher Verfügungen bzw. Bewilligungen.
3. **Spezifikation**
 - 3.1 Die Fa. MEGAHERTZCOM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Spezifikation der verkauften Ausrüstungsstücke jederzeit – vor oder nach Lieferung – zu ändern, falls dies aus technischen Gründen oder zur Erfüllung behördlicher Bestimmungen erforderlich ist.
 - 3.2 Die in den Angebots- oder in den Informationsunterlagen wiedergegebenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte, Maße etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
 - 3.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Fa. MEGAHERTZCOM Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Fa. MEGAHERTZCOM Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
4. **Eigentumsvorbehalt**
Die Waren bleiben Eigentum der Fa. MEGAHERTZCOM bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
5. **Preis und Zahlung**
 - 5.1 Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, ausschließlich Verpackung.
 - 5.2 Die Preise verstehen sich in Euro und nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.
 - 5.3 **Geräterrechnungen** sind innerhalb von 30 Tagen ab Versanddatum bzw. Lieferdatum frei Zahlstelle der Fa. MEGAHERTZCOM zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen ab Versanddatum werden 2 v.H. Skonto gewährt. Für das Überschreiten der Zahlungsfrist werden 3 v.H. Verzugszinsen p.a. ab Verzugsdatum über dem Bundesbank-Diskontsatz berechnet.
Reparatur- und Ersatzteilrechnungen sind innerhalb von 10 Tagen netto ohne Abzug zu zahlen.
 - 5.4 Verzögert der Kunde die Beibringung von Unterlagen (s. 6.1) oder die Abnahme der Geräte bzw. der Leistungen, dann beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag, an dem die Fa. MEGAHERTZCOM dem Besteller ihre Lieferungs- bzw. Leistungsbereitschaft angezeigt hat (Inbetriebnahme oder Inbesitznahme der Geräte durch den Besteller nicht erforderlich).
 - 5.5 Ändert sich die finanzielle Lage des Bestellers zum möglichen Nachteil der Fa. MEGAHERTZCOM, so ist die Fa. MEGAHERTZCOM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. nur gegen Vorkasse zu liefern. Der Besteller kann daraus keine Ansprüche für sich herleiten.
 - 5.6 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
6. **Frist für Lieferung**
 - 6.1 Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.
 - 6.2 Die Frist gilt als eingehalten:
 - 6.2.1 bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
 - 6.2.2 bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls.
 - 6.3 Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.
Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als den in Art. 6.3, Abs. 1 genannten Gründen kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist – eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von ½ v.H. bis zur Höhe von im ganzen 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Lieferungen oder Leistungen verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
7. **Gefahrenübergang**
 - 7.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.
 - 7.1.2 Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen von der Fa. MEGAHERTZCOM. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung von der Fa. MEGAHERTZCOM gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
 - 7.1.3 Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme.
 - 7.1.4 Wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Verzögerung auf den Besteller über; jedoch ist die Fa. MEGAHERTZCOM verpflichtet auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.
8. **Aufstellung und Montage**
 - 8.1 Der Besteller hat auf seine Kosten rechtzeitig alle Vorbereitungsarbeiten zu besorgen, die eine reibungslose und zweckentsprechende Aufstellung bzw. Montage oder Reparatur der Geräte gewährleisten.
 - 8.2 Falls der Einbau der Geräte in einem Fahrzeug zu erfolgen hat, muss der Besteller dieses vor Einbau und zu seinen Lasten funktionsstören lassen, sowie für eine einwandfreie funktionierende elektrische Anlage sorgen.
 - 8.3 Hat der Besteller Verzögerungen zu vertreten, so werden ihm die Kosten hierfür berechnet.
 - 8.4 Die Fa. MEGAHERTZCOM haftet nur für die ordnungsgemäße Handhabung und Montage der Geräte und nicht für Arbeiten ihrer Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung oder der Montage zusammenhängen oder soweit diese vom Besteller veranlasst sind.
 - 8.5 Arbeiten an den Geräten erfolgen zu den jeweils gültigen Montage- und Reparatursätzen. Die An- und Abfahrt wird gesondert berechnet.
9. **Haftung für Mängel**
Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet die Fa. MEGAHERTZCOM wie folgt:
 - 9.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von Fa. MEGAHERTZCOM unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten – ohne Rücksicht auf Betriebsdauer – vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss der Fa. MEGAHERTZCOM unverzüglich schriftlich gemeldet werden (Rügepflicht), widrigenfalls die Lieferung oder Leistung als genehmigt gilt und eine Haftung für Mängel, insbesondere aus Gewährleistung, ausgeschlossen ist.
 - 9.2 Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarte Zahlungsbedingungen einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen die Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
 - 9.3 Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller der Fa. MEGAHERTZCOM die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist die Fa. MEGAHERTZCOM von der Mängelhaftung frei. Zur Behebung von Mängeln können die Geräte (bei Funkgeräten in Fahrzeugen bzw. am Sendeort eingebaut) der Kundendienstwerkstatt zur Verfügung gestellt werden, die den Einbau vorgenommen hat oder die die Fa. MEGAHERTZCOM dafür benennt. Auf besonderes Verlangen sind die defekten Geräte an die Stelle zu senden, die von Fa. MEGAHERTZCOM angegeben wird.
 - 9.4 Wenn die Fa. MEGAHERTZCOM eine ihrer gestellten angemessenen Nachfristen verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller Rückgangsmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
 - 9.5 Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen vom Zeitpunkt der Rüge an, in 12 Monaten. Wird innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt, so können die Fa. MEGAHERTZCOM und der Besteller eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist vereinbaren.
 - 9.6 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, fernern nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Insbesondere sind ausgenommen Schäden, die durch Bruch und Unfälle mit dem Fahrzeug entstehen. Nicht unter Mängelhaftung stehen Verschleißteile z.B. Batterien, Sicherungen und Kontrolllampen.
 - 9.7 Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommenen Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
 - 9.8 Die Gewährleistung beträgt für Nachbesserungen 3 Monate, für Ersatzlieferungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzlieferungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.
 - 9.9 Die Bestimmungen über Gewährleistungsfristen in Ziffern 9.1, 9.5 und 9.8 gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.
 - 9.10 Weiter Ansprüche des Bestellers gegen die Fa. MEGAHERTZCOM sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
 - 9.11 Die Ziffern 9.1-9.10 gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadenersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.
10. **Vertragsanpassung**
Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Punkt 6.3, Abs. 1 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst, soweit die Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der Fa. MEGAHERTZCOM das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit ausgemacht war, mitzuteilen.
11. **Sonstige Schadenersatzansprüche, Rücktritt, Rügepflicht**
 - 11.1 Schadenersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Fa. MEGAHERTZCOM, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen zwingend gehaftet wird. Diese Handlungsbegrenzung gilt für den Besteller entsprechend.
 - 11.2 Wünscht der Besteller aus dringenden Gründen vom Vertrag zurückzutreten, so steht es der Fa. MEGAHERTZCOM frei, ein Schadenersatz von 30 v.H. des Auftragswertes zu verlangen. Befindet sich darüber hinaus der Besteller in Annahm- oder Zahlungsverzug, dann sind bis zum Zeitpunkt der Rückgaberegulierung zzgl. Verzugszinsen, wie unter 5.3 dargelegt, zu zahlen.
 - 11.3 Zur Wahrung der Rügepflicht sind Einwendungen nur schriftlich bei der Fa. MEGAHERTZCOM vorzutragen.
12. **Übertragbarkeit des Vertrages**
Alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag kann die Fa. MEGAHERTZCOM durch Dritte erfüllen lassen. Rechte und Ansprüche an diesem Vertrag kann die Fa. MEGAHERTZCOM an Dritte abtreten.
13. **Gerichtsstand**
 - 13.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar und unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Wechsel-Scheckklagen und Mahnverfahren, Dachau.
 - 13.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.